

# **MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT 2017**

Stand: Zuletzt geändert am 25.09.2019

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
Art. 1: Reglementinhalt	4
<b>I MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
Art. 2: Mitgliedschaftsarten	4
Art. 3: Mitgliederdaten	4
<b>II AUFNAHMEVERFAHREN</b>	<b>5</b>
<b>A ALLGEMEINE AUFNAHMEBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
Art. 4: Einreichung des Gesuches	5
Art. 5: Gutheissung des Gesuches	5
Art. 6: Abweisung des Gesuches	5
<b>B AUFNAHME ALS MITGLIEDUNTERNEHMEN</b>	<b>6</b>
Art. 7: Allgemeine Voraussetzungen	6
Art. 8: Zusätzliche Voraussetzungen für Revisionsunternehmen	7
Art. 9: Ausserordentliche Aufnahme als Mitgliedunternehmen	7
<b>C AUFNAHME ALS EXPERTEN-EINZELMITGLIED</b>	<b>7</b>
Art. 10: Voraussetzungen	7
Art. 11: Ausserordentliche Aufnahme als Einzelmitglied	8
<b>D AUFNAHME ALS FACHMITARBEITER-EINZELMITGLIED</b>	<b>9</b>
Art. 12: Voraussetzungen	9
<b>E AUFNAHME ALS ALUMNI</b>	<b>9</b>
Art. 13: Voraussetzungen	9
<b>III RECHTE UND PFLICHTEN</b>	<b>10</b>
Art. 14: Mitglieder im Allgemeinen	10
Art. 15: Mitgliedunternehmen im Besonderen	10
Art. 16: Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni	11
<b>IV KONTROLLE DER EINHALTUNG DER MITGLIEDSCHAFTS- BEDINGUNGEN</b>	<b>12</b>
Art. 17: Nachkontrollen	12
Art. 18: Nichteinhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen	12
<b>V UNTERSUCHUNG ÖFFENTLICH AUFGETRETENER VORWÜRFE</b>	<b>12</b>
Art. 19: Verfahren bei öffentlich aufgetretenen Vorwürfe	12
Art. 20: Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter	13
Art. 21: Aufgabe	13
Art. 22: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	13
<b>VI ORGANISATION UND VERFAHREN DER MITGLIEDSCHAFTS- KOMMISSION</b>	<b>14</b>

	Art. 23: Zusammensetzung	14
	Art. 24: Beschlussfassung	14
	Art. 25: Schweigepflicht	14
<b>VII</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>
	Art. 26: Übergangsbestimmungen	15
	Art. 27: Inkrafttreten	15

## **Art. 1: Reglementinhalt**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, das Aufnahmeverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäss Art. 4 und Art. 5 der Statuten und legt die Organisation und das Verfahren der Mitgliedschaftskommission fest.

## **I MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 2: Mitgliedschaftsarten**

(1) Als Mitgliedunternehmen aufgenommen werden können Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen sowie andere eigenständige Organisationen des öffentlichen Rechts, soweit sie (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005) als Revisionsexperten zugelassen oder staatlich beaufsichtigt sind, sowie weitere Unternehmen der Steuer- und Wirtschaftsberatung, deren Organisation und Führung Gewähr für eine hohe Qualität der angebotenen Dienstleistungen bieten.

(2) Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Als Einzelmitglieder aufgenommen werden können:

- a) Experten-Einzelmitglieder: Hierunter gehören eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, eidg. dipl. Steuerexperten, eidg. dipl. Treuhandexperten und eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling, oder Personen mit vergleichbarem ausländischem Diplom sowie von der RAB zugelassene Revisionsexperten.
- b) Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder: Hierzu gehören von der RAB zugelassene Revisoren sowie Personen mit eidg. Fachausweis oder Personen mit einem Bachelorabschluss, die somit die Zulassungsbedingungen zum Start eines Expertenlehrgangs zum eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, eidg. dipl. Steuerexperten, eidg. dipl. Treuhandexperten oder eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling erfüllen.
- c) Alumni: Hierzu gehören ehemalige Experten-Einzelmitglieder, die nicht mehr aktiv in der Prüfungs- und Beratungsbranche tätig sind und die Pflichten und Rechte einer Experten-Einzelmitgliedschaft nicht mehr aufrechterhalten wollen.
- d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Berufsstand oder EXPERTsuisse verdient gemacht haben; sie werden von der Generalversammlung ernannt.

### **Art. 3: Mitgliederdaten**

(1) EXPERTsuisse ist befugt, erhobene Mitgliederdaten (inkl. Daten aus Drittquellen) zu speichern, zu bearbeiten, zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von

EXPERTsuisse genutzt, um den Mitgliedern massgeschneiderte Angebote und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie die Daten in konsolidierter Form für Marktforschungszwecke zu verwenden. Weiter ist EXPERTsuisse ermächtigt, diese Daten innerhalb der EXPERTsuisse Gruppe und der Sektionen gemäss Ziff. IV der Statuten auszutauschen.

(2) Im Übrigen untersteht EXPERTsuisse den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kunden- bzw. Mitgliederdaten und unterhält angemessene Massnahmen zu deren Schutz. Eine Schadenshaftung bei einem allfälligen Datenleck beschränkt sich auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten.

## **II AUFNAHMEVERFAHREN**

### **A ALLGEMEINE AUFNAHMEBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 4: Einreichung des Gesuches**

Aufnahme- und Umteilungsgesuche sind an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse zu richten. Bei fehlenden Dokumenten/Angaben kann die Geschäftsstelle das Gesuch zur Vervollständigung zurückschicken.

#### **Art. 5: Gutheissung des Gesuches**

(1) Über die Aufnahme und Umteilung der Gesuchsteller beschliesst die Mitgliedschaftskommission auf Antrag der Geschäftsstelle.

(2) Mit Beschluss der Mitgliedschaftskommission wird die Aufnahme rechtswirksam, sofern aus dem Mitgliederkreis keine begründeten Einsprachen gegen eine beschlossene Aufnahme erfolgen.

(3) Einsprachen von Mitgliedern gegen beschlossene Aufnahmen sind innert 30 Tagen nach ihrer Veröffentlichung (über Website oder Newsletter) schriftlich an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse zu richten. Gestützt auf die Einsprache hebt die Mitgliedschaftskommission den seinerzeitigen Beschluss einstimmig auf oder leitet ihn an den Vorstand zur Neuurteilung weiter.

#### **Art. 6: Abweisung des Gesuches**

(1) Aufnahme- und Umteilungsgesuche kann die Mitgliedschaftskommission abweisen. Gegen den abweisenden Entscheid kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Vorstand Rekurs erheben.

(2) Die Organe von EXPERTsuisse sind nicht verpflichtet, den abgewiesenen natürlichen Personen und Unternehmen die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

## **B AUFNAHME ALS MITGLIEDUNTERNEHMEN**

### **Art. 7: Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Als Mitgliedunternehmen können aufgenommen werden: Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen (nachstehend Unternehmen genannt),

- a) deren Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Wirtschaftsberatung/Treuhand, oder Buchführung/Rechnungslegung im Rahmen ihrer Tätigkeit eine erhebliche Bedeutung haben;
- b) die ihren Sitz in der Schweiz haben, im Handelsregister eingetragen sind und in der Schweiz tätig sind;
- c) deren Führung (oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie Geschäftsleitungsorgan) mehrheitlich aus Experten-Einzelmitgliedern zusammengesetzt ist und deren Partner (leitende Mitarbeitende) mindestens 20% des Kapitals auf sich vereinigen;
- d) die als juristische Personen über ein einbezahltes Gesellschaftskapital von mindestens CHF 100'000.-- verfügen;
- e) die eine Berufs-Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen, jedoch mindestens CHF 500'000.-- betragenden Deckungssumme nachweisen;
- f) die nach Organisation und Führung Gewähr für eine unabhängige Betreuung der Mandate bieten;
- g) deren Revisionsstelle, falls sie über eine solche verfügen, ein zugelassenes Revisionsunternehmen ist;
- h) bei denen die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung die schweizerische Nationalität oder eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzt;
- i) die aufgrund einwandfreier Geschäftstätigkeit einen guten Ruf geniessen.

(2) Die unter Abs. 1 lit. a bis h genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

(3) Mitglied ist das Unternehmen als solches; im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen werden im elektronischen Mitgliederverzeichnis ebenfalls veröffentlicht.

(4) Operativ tätige Holding- und Gruppengesellschaften mit gleich oder ähnlich lautender Firma, deren Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Wirtschaftsberatung/

Treuhand oder Buchführung/Rechnungslegung im Rahmen ihrer Tätigkeit eine erhebliche Bedeutung haben, müssen zudem ihrerseits Mitglied bei EXPERTsuisse sein. In diesen Fällen kann gemäss Entscheid der Mitgliedschaftskommission bei einzelnen Gruppengesellschaften von den in Abs. 1 c genannten Voraussetzungen bezüglich Kapital und Zusammensetzung der Unternehmensführung abgewichen werden. Falls es bei einer relevanten Gruppengesellschaft zu keiner Mitgliedschaft kommt, wird der Mitgliederbeitrag anhand der Mitarbeiteranzahl der gesamten Gruppe berechnet.

(5) Für Holdingsgesellschaften ohne operative Tätigkeit gelten die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bezüglich Kapital und Zusammensetzung der Unternehmensführung sinngemäss auch auf Stufe der Holding.

### **Art. 8: Zusätzliche Voraussetzungen für Revisionsunternehmen**

(1) Unternehmen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen, haben zusätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005) zu erfüllen.

(2) Die Stimmenmehrheit muss in der Hand von bei Revisionsunternehmen tätigen Berufsangehörigen liegen.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans muss aus in der Gesellschaft tätigen Personen bestehen, die über die Zulassung als Revisor bzw. bei der ordentlichen Revision als Revisionsexperte verfügen.

### **Art. 9: Ausserordentliche Aufnahme als Mitgliedunternehmen**

In Abweichung von Art. 7 und Art. 8 des vorliegenden Reglements können Unternehmen mit Rücksicht auf ihre internationale Einbettung in Netzwerken oder als Folge von eingegangenen ausländischen Kooperationen als Mitgliedunternehmen aufgenommen werden, soweit eine hohe Qualität der Dienstleistungen sichergestellt ist. Ihre Aufnahme setzt die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und aller Mitglieder der Mitgliedschaftskommission voraus.

## **C AUFNAHME ALS EXPERTEN-EINZELMITGLIED**

### **Art. 10: Voraussetzungen**

(1) Als Experten-Einzelmitglieder können natürliche Personen im Bereich Wirtschaftsprüfung aufgenommen werden:

a) Personen mit eidgenössischem Diplom als Wirtschaftsprüfer;

- b) Personen mit beruflichem Werdegang in der Schweiz oder im Ausland, sofern sie von der RAB als Revisionsexperten (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005) zugelassen sind.

(2) Als Experten-Einzelmitglieder können natürliche Personen in den Bereichen Steuerberatung, Treuhand oder Rechnungslegung und Controlling aufgenommen werden:

- a) Personen mit eidgenössischem Diplom als Steuerexperte, Treuhandexperte oder Experte in Rechnungslegung und Controlling;
- b) Personen mit ausländischem Diplom in den Bereichen Steuerberatung, Treuhand oder Rechnungslegung und Controlling, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- das ausländische Diplom ist mit dem eidgenössischen Diplom als Steuerexperte, Treuhandexperte oder Experte in Rechnungslegung und Controlling vergleichbar, wobei die Anerkennung des ausländischen Diploms in der Schweiz in Würdigung der gegenseitigen Verhältnisse durch den Ausschuss des Vorstandes erfolgt;
  - die Person kann eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in den Bereichen Steuerberatung, Treuhand oder Rechnungslegung und Controlling nachweisen, wovon drei Jahre qualifizierte Fachpraxis im engeren Sinne unter der Leitung eines diplomierten Steuerexperten, Treuhandexperten oder Experten in Rechnungslegung und Controlling oder eines Experten-Einzelmitgliedes in der Schweiz ausmachen müssen;
  - die Person ist Schweizer Staatsangehörige oder hat einen schweizerischen Wohnsitz oder übt ihren Beruf hauptsächlich in der Schweiz aus.

(3) Zusätzliche Voraussetzungen für die Aufnahme von Personen gemäss den Absätzen 1 und 2 sind Vertrauenswürdigkeit, unbescholtener Leumund und einwandfreie Berufsausübung.

#### **Art. 11: Ausserordentliche Aufnahme als Einzelmitglied**

In Abweichung von Art. 10 des vorliegenden Reglements können Berufsangehörige mit Rücksicht auf ihre Stellung oder Funktion im Berufsstand oder als Folge ihrer ausserordentlichen Verdienste für EXPERTsuisse als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Ihre Aufnahme setzt die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliedschaftskommission und aller Mitglieder des Ausschusses des Vorstandes voraus; der Vorstand ist in diesen Fällen im Einzelnen zu informieren.



## **D AUFNAHME ALS FACHMITARBEITER-EINZELMITGLIED**

### **Art. 12: Voraussetzungen**

(1) Als Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder können folgende natürliche Personen aufgenommen werden:

- a) zugelassene Revisoren (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005);
- b) Personen mit eidg. Fachausweis oder Personen mit einem Bachelorabschluss, die somit die Zulassungsbedingungen zum Start eines Expertenlehrgangs zum eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, eidg. dipl. Steuerexperten, eidg. dipl. Treuhandexperten oder eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling erfüllen.

(2) Zusätzliche Voraussetzungen für die Aufnahme von Personen gemäss Absatz 1 sind: Vertrauenswürdigkeit, unbescholtener Leumund sowie Berufsausübung in der Schweiz.

(3) Wird ein zugelassener Revisor neu als Revisionsexperte (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005) zugelassen, so kann die Mitgliedschaft als Experten-Einzelmitglied beantragt werden.

(4) Wird ein Mitglied als Fachmitarbeiter-Einzelmitglied als Revisionsexperte zugelassen oder hat ein Fachmitarbeiter-Einzelmitglied das eidgenössische Diplom als Wirtschaftsprüfer, Steuerexperte, Treuhandexperte oder Experten in Rechnungslegung und Controlling erworben, so kann die Mitgliedschaft als Experten-Einzelmitglied beantragt werden.

## **E AUFNAHME ALS ALUMNI**

### **Art. 13: Voraussetzungen**

(1) Experten-Einzelmitglieder, die nicht oder nicht mehr einer Tätigkeit innerhalb der Prüfungs- und Beratungsbranche nachgehen, können die Mitgliedschaft als Alumni beantragen.

(2) Über Sonder- und Ausnahmefälle zum Übertritt in die Mitgliedschaft als Alumni entscheidet die Mitgliedschaftskommission.

### III RECHTE UND PFLICHTEN

#### Art. 14: Mitglieder im Allgemeinen

(1) Die Mitgliedunternehmen und Experten-Einzelmitglieder (nicht aber die Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder, Alumni und Ehrenmitglieder) sind aufgrund der Erfüllung der Qualitätsanforderungen (u.a. der Weiterbildungsverpflichtung) berechtigt, das EXPERT-suisse Qualitätslabel zu verwenden.

(2) Über den Gebrauch des EXPERTsuisse Qualitätslabels erlässt der Vorstand ein Markenreglement.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und weitere Erlasse von EXPERT-suisse einzuhalten. Experten-Einzelmitglieder innerhalb der Prüfungs- und Beratungsbranche, welche die Qualitätsanforderungen (u.a. der Weiterbildungsverpflichtung) nicht mehr erfüllen, werden von der Mitgliedschaftskommission in die Mitgliedschaftskategorie Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder umgeteilt. Experten-Einzelmitglieder ausserhalb der Prüfungs- und Beratungsbranche (z.B. interne Revision in Industrieunternehmen), welche die Qualitätsanforderungen (u.a. der Weiterbildungsverpflichtung) nicht mehr erfüllen, werden von der Mitgliedschaftskommission in die Mitgliedschaftskategorie Alumni umgeteilt.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich weiter, EXPERTsuisse die für die Erfüllung des statutarischen Zwecks notwendigen Informationen jederzeit zur Verfügung zu stellen und ihre persönlichen Daten über das elektronische Onlineportal aktuell zu halten. Die Einzelmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Angaben über ihr Arbeitsverhältnis dem Arbeitgeber zwecks Kontrolle/Bestätigung zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Vorliegen einer Anzeige gegen sie vor Standeskommission und auf Anfrage ihres Präsidenten hin, ihr Verhältnis gegenüber der Aufsichtsbehörde (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005) im von ihm erfragten konkreten Einzelfall offen zu legen. Insbesondere haben sie bei Änderungen im staatlichen Revisorenregister (Art. 15 Abs. 2 RAG), die sie betreffen, die begründeten Entscheide der Aufsichtsbehörde im Sinne einer Mitwirkungspflicht EXPERTsuisse mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sich selbst oder qualifizierte Mitarbeiter für die Vereinsarbeit zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 15: Mitgliedunternehmen im Besonderen

(1) Die Mitgliedunternehmen verpflichten sich überdies,

- a) auf allen Tätigkeitsgebieten eine hohe Qualität der Dienstleistungen zu erbringen;
- b) der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse jährlich eine Liste der leitenden und unterschriftsberechtigten, im Handelsregister eingetragenen Mitarbeiter einzureichen;

- c) der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse innerhalb von 6 Monaten nach Abschlussdatum Angaben zum Dienstleistungsertrag sowie zum Personalbestand inkl. Angaben zu deren Zusammensetzung zu melden;
- d) der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse die zusätzlichen Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der Statuten und Reglemente zu erteilen.

(2) Die Mitgliedunternehmen verpflichten sich, diese Vorschriften, soweit sie anwendbar sind, auch für die von ihnen geleiteten oder beherrschten Unternehmen in der Schweiz anzuwenden.

(3) Das Mitgliedunternehmen stellt durch geeignete organisatorische oder andere Massnahmen sicher,

- a) dass im Rahmen eines Mandats nicht Personen Einfluss auf die zu erbringende Dienstleistung ausüben können, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen;
- b) dass es eine gemessen an seiner Grösse genügende Anzahl von Experten-Einzelmitglieder beschäftigt, welche gemäss Handelsregisterzeichnungsberechtigt sind (Verantwortliche);
- c) dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Verantwortlichen und den übrigen Mitarbeitern (Kontrollspanne, exkl. nicht fachtechnisch arbeitendes Personal) besteht, damit sichergestellt ist, dass eine hohe Qualität der Dienstleistungen erbracht werden kann.

(4) Mitgliedunternehmen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen, haben zusätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005) und die weiteren, ausschliesslich auf Unternehmen mit Revisionstätigkeit bezogenen Bestimmungen von EXPERTsuisse (wie die Richtlinien zur Unabhängigkeit) zu erfüllen.

#### **Art. 16: Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni**

(1) Die Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni gelangen in den Genuss von verschiedenen Dienstleistungen und Ermässigungen und sind berechtigt, an der Generalversammlung (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

(2) Die Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni dürfen nicht das EXPERTsuisse Qualitätslabel verwenden. Sie haben sich an die Standes- und Berufsregeln zu halten und können widrigenfalls nach den für Einzelmitglieder geltenden Bestimmungen ausgeschlossen werden.

## **IV KONTROLLE DER EINHALTUNG DER MITGLIEDSCHAFTS-BEDINGUNGEN**

### **Art. 17: Nachkontrollen**

(1) Die Mitgliedschaftskommission nimmt die Nachkontrollen der Mitglieder vor. Sie wacht darüber, dass die in den Statuten, in diesem Reglement und in weiteren Erlassen festgelegten mitgliedschaftsbezogenen Vorschriften von den Mitgliedern eingehalten bleiben.

(2) Die Mitgliedschaftskommission entscheidet über die für die Nachkontrollen der Mitglieder erforderlichen Unterlagen und Nachweise und setzt fest, welche Mutationen laufend gemeldet und welche Bestätigungen periodisch abgegeben werden müssen.

### **Art. 18: Nichteinhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen**

(1) Bei Nichteinhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen wird dem Mitglied in der Regel eine Frist von höchstens einem Jahr zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes eingeräumt; wo reglementarisch vorgesehen, kann die Mitgliedschaftskommission auch Sanktionen gegenüber dem fehlbaren Mitglied aussprechen.

(2) Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt, so kann beim Ausschuss des Vorstandes der Ausschluss des Mitgliedes aus EXPERTsuisse im Sinne von Art. 7 der Statuten beantragt werden.

## **V UNTERSUCHUNG ÖFFENTLICH AUFGETRETENER VORWÜRFE<sup>1</sup>**

### **Art. 19: Verfahren bei öffentlich aufgetretenen Vorwürfe**

(1) Die Mitgliedschaftskommission beurteilt bei ernstzunehmenden öffentlich aufgetretenen Vorwürfen gegenüber Mitgliedern, ob beim Ausschuss des Vorstandes ein Ausschlussantrag i.S. von Art. 7 Abs.3 der Statuten oder im Falle von der Standesgerichtsbarkeit unterstellten Mitgliedern eine Anzeige zur Einleitung eines Verfahrens vor Standeskommission angezeigt ist oder nicht.

(2) Die Mitgliedschaftskommission fordert das betroffene Mitglied zuvor auf, zu den öffentlich aufgetretenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch die GV am 25.09.2019

(3) Ist das Mitglied Partei eines zivil-, straf-, aufsichts- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, wird das Verfahren vor der Mitgliedschaftskommission in der Regel bis zur rechtskräftigen Erledigung des anderen Verfahrens sistiert. Über die rechtskräftige Erledigung des Verfahrens bzw. den Wegfall des Sistierungsgrunds hat das betroffene Mitglied die Mitgliedschaftskommission unverzüglich zu orientieren

#### **Art. 20: Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter**

(1) Die Mitgliedschaftskommission kann zur Beurteilung der Vorwürfe und zur Abklärung des Sachverhalts einen oder mehrere unabhängige Untersuchungsbeauftragte bestimmen.

(2) Ein Untersuchungsbeauftragter unterliegt der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die er durch seine Tätigkeit erfährt.

(3) Unvereinbar mit der Funktion eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten sind jedwelche gleichzeitige Tätigkeiten in anderen Vereinsorganen und -gremien sowie die Wahrnehmung der Schiedsrichterfunktion.

#### **Art. 21: Aufgabe**

(1) Der unabhängige Untersuchungsbeauftragte beurteilt in seiner Funktion als Exekutivbeauftragter, ob bei ernstzunehmenden öffentlich aufgetretenen Vorwürfen gegenüber Mitgliedern die Einleitung eines Verfahrens vor der Standeskommission angezeigt ist oder nicht.

(2) Er fordert das betroffene Mitglied zur Stellungnahme auf und gibt ihm bekannt, in welcher Eigenschaft es in die Ermittlungen einbezogen wird.

(3) Der Untersuchungsbeauftragte erstattet der Mitgliedschaftskommission schriftlich Bericht über die Ergebnisse seiner Ermittlungen. Kommt die Mitgliedschaftskommission zum Schluss, dass es angezeigt ist, ein Verfahren gegen das Mitglied zu eröffnen, erhebt sie bei der Standeskommission Anzeige. Andernfalls orientiert sie den Ausschuss des Vorstandes.

#### **Art. 22: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, an den Abklärungen der Mitgliedschaftskommission mitzuwirken, zu den öffentlich aufgetretenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen und von ihr verlangte Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht hat eine Anzeige an die Standeskommission zur Folge.

## **VI ORGANISATION UND VERFAHREN DER MITGLIEDSCHAFTS-KOMMISSION**

### **Art. 23: Zusammensetzung**

Die Mitgliedschaftskommission setzt sich aus den Sektionspräsidenten zusammen.

### **Art. 24: Beschlussfassung**

(1) Die Mitgliedschaftskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen. An Stelle einer Sitzung kann die Versammlung auch auf virtuelle Weise (Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.

(2) In dringlichen Fällen kann ein Beschluss für Geschäfte, welche weder nach Gesetz noch nach Statuten ein qualifiziertes Mehr erfordern, auf dem Zirkularweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse erfolgen auf dem elektronischen Weg (per Email).

(3) Dabei ist den Mitgliedern der Mitgliedschaftskommission eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Der Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der antwortenden Stimmen zugestimmt und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilgenommen hat. Verlangt mindestens 1/4 der Mitglieder eine mündliche Beratung, ist der Zirkularbeschluss nicht zustande gekommen.

(4) Bei Beschlüssen verfügt dasjenige Kommissionsmitglied über keine Stimme, das mit dem Gesuchsteller persönlich verbunden ist oder mit dem Unternehmen als Partner, Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung oder als Arbeitnehmer in Verbindung steht.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedschaftskommission ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

### **Art. 25: Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Mitgliedschaftskommission, des Vorstandes und des Ausschusses des Vorstandes sowie Organe und Angestellte von EXPERTsuisse haben über alle Angelegenheiten, die sie in ihrer Tätigkeit für die Mitgliedschaftskommission erfahren, Stillschweigen zu bewahren.

## VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 26: Übergangsbestimmungen

(1) Ab dem 1. April 2018 werden die bestehenden ordentlichen Einzelmitglieder als Experten-Einzelmitglieder und die Juniormitglieder als Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder geführt. Die Kategorie der ständigen Gäste wird per 1. April 2018 aufgehoben, wobei diese betroffenen Personen weiterhin situativ als Gäste zu Sitzungen und Veranstaltungen eingeladen werden.

(2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein erlischt per 31. März 2018. Alle übrigen Mitgliedunternehmen bleiben bestehen.

(3) Passivmitglieder, welche nicht mehr aktiv innerhalb der Prüfungs- und Beratungsbranche tätig sind, werden ab dem 1. April 2018 in der Mitgliedschaftskategorie Alumni geführt. Dabei profitieren die vom Mitgliederbeitrag befreiten Passivmitglieder in der neuen Kategorie weiterhin von der Beitragsbefreiung.

(4) Passivmitglieder, welche aktiv in der Prüfungs- und Beratungsbranche tätig sind, werden – sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für die Mitgliedschaft als Experten-Einzelmitglieder gemäss Art. 10 erfüllen – ab dem 1. April 2018 in der Mitgliedschaftskategorie Experten-Einzelmitglieder geführt und sind somit (wieder) verpflichtet, die Qualitätsanforderungen (u.a. der Weiterbildungsverpflichtung) einzuhalten. Davon betroffene Passivmitglieder, welche nicht in die Kategorie der Experten-Einzelmitglieder überführt werden möchten, haben die Möglichkeit, sich per 1. April 2018 in die Kategorie als Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder umteilen zu lassen oder die Mitgliedschaft per 31. März 2018 zu kündigen.

(5) Passivmitglieder, welche aktiv in der Prüfungs- und Beratungsbranche tätig sind und die Zulassungsvoraussetzungen für die Mitgliedschaft als Experten-Einzelmitglieder gemäss Art. 10 nicht erfüllen, werden ab dem 1. April 2018 in der Mitgliedschaftskategorie Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder geführt. Davon betroffene Passivmitglieder, welche nicht in die Kategorie der Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder überführt werden möchten, haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft per 31. März 2018 zu kündigen. Über Sonder- und Ausnahmefälle zur Umteilung in die Mitgliedschaft als Alumni entscheidet die Mitgliedschaftskommission (gemäss Art. 13 Abs. 2).

### Art. 27: Inkrafttreten

(1) Dieses Mitgliedschaftsreglement wurde von der Generalversammlung am 6. September 2017 genehmigt und ersetzt dasjenige aus dem Jahre 2007 (Version vom 23. November 2015). Es tritt am 1. April 2018 in Kraft.

(2) Mit Beschluss vom 25. September 2019 hat die Generalversammlung einzelne Anpassungen des vorliegenden Mitgliedschaftsreglements genehmigt. Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

**EXPERTsuisse** – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

Der Präsident

Der Direktor

Peter Ritter

Dr. Marius Klauser